

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2009

15. Juli 2009

Nr. 7

Anhang

- 1 I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Eslohe“

I. Nachtragssatzung
zur Betriebssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Eslohe“

vom 09.07.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Eslohe am 25.06.2009 folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind

für den Betriebszweig Wasserversorgung

- die Versorgung mit Wasser

für den Betriebszweig Nahwärmeversorgung

- die Lieferung von Nahwärme an gemeindliche Einrichtungen

für den Betriebszweig Photovoltaik

- die Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Stromnetz

und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Die Lieferung von Nahwärme an Dritte außerhalb gemeindlicher Einrichtungen ist zulässig.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Eslohe“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 09.07.2009

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Dünnebacke
Beigeordneter